

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Dienstleistungen im Gastronomie- und Cateringbereich der Wälchli Feste AG

---

## 1. Allgemeines

Die Wälchli Feste AG erbringt umfassende Catering- und Gastronomie-Dienstleistungen und stellt dem Veranstalter nach Massgabe der Auftragsbestätigung Geschirr, Gläser, Bestecke, Gedecke, Servicekleidung, Mahlzeiten, Getränke und/ oder Servicepersonal zu Verfügung.

Die Wälchli Feste AG übernimmt in keiner Form die Funktion eines Veranstalters. Verantwortlicher Veranstalter des Anlasses ist der Kunde oder sein Auftraggeber.

Die vorliegenden AGB gelten in der jeweils zum Zeitpunkt der Vertragsschliessung aktuellen Fassung zwischen dem jeweiligen Kunden und der Wälchli Feste AG. Die vorliegenden AGB gelten ausschliesslich.

Allfällige Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, ausser die Wälchli Feste AG habe im Einzelfall ausdrücklich abweichenden oder entgegenstehenden Bedingungen schriftlich zugestimmt.

## 2. Vertragsabschluss

Die von der Wälchli Feste AG auf Grund der Bestellung des Kunden ausgestellten Offerten sind unverbindlich. Das Vertragsverhältnis kommt in dem Zeitpunkt zustande, nachdem die Wälchli Feste AG den Auftrag des Veranstalters schriftlich bestätigt.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages gelten nur, wenn sie schriftlich verfasst worden sind. Allfällige Konzeptänderungen nach Erteilung des Auftrages werden zusätzlich nach Aufwand verrechnet.

## 3. Teilnehmerzahl

Der Kunde teilt der Wälchli Feste AG bis 14 Tage vor dem Anlass schriftlich die definitive Anzahl der Teilnehmer mit. Bei nachträglicher Unterschreitung dieser Anzahl wird automatisch die ursprünglich gemeldete Anzahl Mahlzeiten und Gedecke zum vollen Preis in Rechnung gestellt.

Die Wälchli Feste AG leistet dafür Gewähr, dass sämtliche der angemeldeten Teilnehmer nach Massgabe der in der schriftlichen Auftragsbestätigung bestellten Menus und Mahlzeiten verpflegt werden können. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass nicht angemeldete Teilnehmer grundsätzlich nicht verpflegt werden können.

Stellt die Wälchli Feste AG während bzw. nach der Durchführung des Anlasses fest, dass die Anzahl der angemeldeten Teilnehmer grösser war und hat sie deswegen zusätzliche Mahlzeiten und Gedecke bereit stellen müssen, ist die Wälchli Feste AG berechtigt, für weitere zur Verfügung gestellte Mahlzeiten und Gedecke bei der nachträglichen Rechnungsstellung (vgl. Ziffer 10 hiernach) zusätzlich Rechnung zu stellen.

## 4. Annullierung

Eine allfällige Vertragsannullierung durch den Kunden hat schriftlich zu erfolgen.

Neben allfälligen Annullierungskosten gemäss Ziffer 5 hiernach schuldet der Kunde gegenüber der Wälchli Feste AG auf jeden Fall Kostenersatz für bereits entstandene Drittkosten, für den nutzlos gewordenen Administrativaufwand (CHF 90.00 pro Mitarbeiter\*in und Stunde, zuzüglich MwSt) und/ oder für die Erfüllung des Vertrages durch Wälchli Feste AG bereits erbrachten Leistungen und/ oder speziell für den Anlass bereits bestelltes oder angefertigtes Material sowie die Kosten für speziell angeschaffte Geräte. Der entsprechende Kostenersatz wird nicht an allfällige zusätzliche Annullierungskosten gemäss Ziffer 4 hiernach angerechnet, sondern ist zusätzlich geschuldet.

Die Wälchli Feste AG kann in folgenden Fällen ohne Schadenersatzpflicht mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten:

- Wenn die in Rechnung gestellten Zahlungen, namentlich die einverlangten Voraus- oder Anzahlungen nicht fristgerecht geleistet werden (vgl. Ziffer 6 hiernach);
- Falls der vorliegende Vertragsabschluss unter irreführenden oder falschen Angaben des Kunden zustande gekommen ist;
- Wenn durch die Planung und Durchführung eines Anlasses ein Reputationsschaden für die Wälchli Feste AG droht;
- Wenn erforderliche Haftpflichtversicherungen oder Sicherheitsleistungen nicht termingerecht nachgewiesen oder geleistet werden;

- Wenn gesetzliche Auflagen nicht erfüllt sind, Bewilligungen fehlen oder die Ausführungsrechte nicht vorliegen;

- Wenn unabwendbare Ereignisse im Sinne von höherer Gewalt eintreffen.

## 5. Annullierungskosten

Bei einer Vertragsannullierung nach erfolgter Auftragserteilung werden durch die Wälchli Feste AG folgende Kosten in Rechnung gestellt:

bis 30 Tage (Arbeits- und Feiertage) vor dem Anlass:  
15 % der vereinbarten Leistungen werden verrechnet, zuzüglich allfälliger Kosten gemäss Ziffer 4 hiervor

bis 14 Tage vor dem Anlass:  
22.5 % der vereinbarten Leistungen werden verrechnet, zuzüglich allfälliger Kosten gemäss Ziffer 4 hiervor

Bis 7 Tage (Arbeits- und Feiertage) vor dem Anlass:  
50 % der vereinbarten Leistungen werden verrechnet, zuzüglich allfälliger Kosten gemäss Ziffer 4 hiervor

weniger als 7 Tage (Arbeits- und Feiertage) vor dem Anlass:  
100 % der vereinbarten Leistungen werden verrechnet

## 6. Zahlung

Der Betrag für die bestellten Vertragsleistungen der Wälchli Feste AG im Gastronomie- und Cateringbereich ist grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen.

Die Wälchli Feste AG behält sich vor, namentlich bei Voraus- und Anzahlungen oder einer Depotzahlung eine kürzere Zahlungspflicht zu verlangen.

Bei einer vertraglich vereinbarten Vertragssumme ab CHF 20'000.00 hat der Kunde bis spätestens 60 Tage (Arbeits- und Feiertage) vor der Veranstaltung mindestens 30 % der vereinbarten Vertragssumme vorschüssig zu bezahlen.

## 7. Infrastruktur/ Organisatorisches

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass am Ort des Anlasses die üblichen Einrichtungen und Installationen (insb. Strom, fliessendes kaltes und warmes Wasser, usw.) gebrauchsfähig zur Verfügung stehen und dass der Ort über eine genügende Zufahrt verfügt.

Der Kunde informiert die Wälchli Feste AG vor Vertragsschluss über spezielle Umstände vor Ort (z.B. unüblicher Ort, ungenügende Zufahrt, fehlender Lift, etc.).

Der Kunde ist verantwortlich für einen geordneten Ablauf der Veranstaltung. Der Kunde ist insbesondere dafür verantwortlich, dass für den Anlass ausreichende Sach- und Personensicherungen mit einer angemessenen Versicherungsdeckung bestehen.

Der Kunde ist, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, für die Einhaltung der behördlichen Vorschriften und Einholung der notwendigen Bewilligungen (Baupolizeibehörde, gastgewerbliche Betriebsbewilligung, Überzeitbewilligung, SUISA, vorschriftskonformen Bühnen- und Veranstaltungstechnik, Einhaltung des Jugendschutzkonzeptes, Gewährleistung der sanitärdienstlichen Versorgung, Einhaltung der Vorschriften der Schall- und Laserverordnung, Brandschutz, Rauchverbote, Umgang mit Feuerwerken, Verkehrskonzepten, Parkplatzkonzepten, Sicherheitspersonal, Fluchtwege, vorschriftskonformen Einhaltung der Nachtruhe, usw.) selbst verantwortlich.

Die Mitarbeiter der Wälchli Feste AG sind gemäss den Bestimmungen des oblig. UVG versichert. Von der Wälchli Feste AG nicht versichert sind jedoch vom Kunden zur Verfügung gestellte Servicehilfen und weitere Hilfskräfte. Der Kunde hat die von ihm zur Verfügung gestellte Helfer über diesen Umstand zu informieren.

## 8. Servicehilfen und weitere Hilfskräfte

Unter Servicehilfen und weiteren Hilfskräften sind Helfer zu verstehen, welche durch den Kunden für die Erbringung der Catering- und Gastronomie-Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden (z.B. Angehörige des Vereins bzw. des Kunden oder Betriebsangehörige bei Firmenanlässen).

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Dienstleistungen im Gastronomie- und Cateringbereich der Wälchli Feste AG

---

Die Mitarbeiter müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Entsprechende Helfer dürfen nur mit Einwilligung der Wälchli Feste AG eingesetzt werden.

Falls entsprechende Helfer nicht in der vereinbarten Anzahl zur Verfügung stehen, behält sich die Wälchli Feste AG vor, zusätzliche Servicehilfen und weitere Hilfskräfte ohne vorgängige Mahnung oder Mitteilung anzubieten und diese dem Kunden im Rahmen der nachträglichen Rechnungsstellung (vgl. Ziffer 10 hiernach) zusätzlich in Rechnung zu stellen.

## 9. Haftung für Retourmaterial

Das von der Wälchli Feste AG gelieferte Retourmaterial (Geschirr, Gläser, Bestecke, Gedecke, Servicekleidung, Pfandmaterial, Kochgeräte, usw.) bleibt in deren Eigentum.

Der Kunde haftet verschuldensunabhängig für Verlust, Diebstahl und Beschädigung des Retourmaterials durch Dritte oder des Kunden selber.

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliches Retourmaterial nur für den im Auftrag definierten Zweck zu verwenden und in sauberem, unbeschädigtem Zustand zurückzugeben.

Sämtliches Geschirr, Besteck und Gläser werden bei der Rücknahme von Wälchli Feste AG gereinigt. Diese Reinigungskosten sind im Mietpreis oder den Gedeckkosten inbegriffen.

Bei zur Verfügung gestellten Geräten, die bei der Rückgabe in unsauberem Zustand sind, werden die Reinigungskosten dem Kunden durch die Wälchli Feste AG zusätzlich zu einem Stundenansatz von CHF 59.00 pro Mitarbeiter\*in und Stunde, zuzüglich MwSt nach Massgabe der einschlägigen Erlasse des Bundes geltenden Mehrwertsteuersatzes, in Rechnung gestellt.

Für beschädigtes, verlorenes oder gestohlenen Retourmaterial haftet der Kunde nach Massgabe der effektiven Reparatur- beziehungsweise Ersatzanschaffungskosten (Neupreis).

Schadenersatzansprüche gegenüber der Wälchli Feste AG sind ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben Schäden, welche durch Vertreter der Wälchli Feste AG vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen worden sind.

## 10. Nachträgliche Rechnungsstellung

Nach Durchführung des Anlasses erhält der Kunde von der Wälchli Feste AG eine Rechnung mit einer detaillierten Auflistung der bestellten bzw. konsumierten Leistungen (Getränke, Essen, Transport, Material, Personal, durch Gäste zusätzlich vorgenommene Bestellungen, usw.) die Mehrwertsteuer, allfällige Verluste und Beschädigungen beim Retourmaterial.

Die Differenz zum bereits bezahlten Rechnungsbetrag gemäss Ziffer 5 hiervor ist durch den Kunden innerhalb von 10 Tagen nach erfolgter Rechnungsstellung zu begleichen.

## 11. Kontakt

Die Kontaktkoordinaten der Auftraggeberin im vorliegenden Vertragsverhältnis lauten:

Wälchli Feste AG, Bützbergstrasse 17, CH-4912 Aarwangen  
Tel.: +41 (0)62 922 56 73; Fax: +41 (0)62 923 12 19; E-Mail: info@waelchlifeste.ch

## 12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt Schweizerisches Recht, insbesondere die Bestimmungen des Obligationenrechts über das Auftragsrecht. Als Gerichtsstand wählen die Parteien die zuständigen Instanzen des **Gerichtskreises Emmental-Oberaargau**.